

In der Parteigerichtssache

1. des Rechtsanwalts Dr. B aus L
2. des K aus L
3. des K aus L

-Beschwerdeführer-

g e g e n

den Kreisverband L der CDU,
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Senatsdirektor W,

-Beschwerdegegner-

hat das Bundesparteigericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1964 unter dem
Vorsitz von

Herrn Oberbürgermeister Dr. Daniels

und den Beisitzern

Frau Annemarie Ackermann

Frau Staatssekretärin a. D. Dr. Gantenberg

Herrn Rechtsanwalt Henrichs

und Herrn Rechtsanwalt Dr. Kaltenborn

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführer wird unter Aufhebung des
Urteils des Landesparteigerichts Schleswig-Holstein vom 28. Januar 1963
festgestellt, daß ein zum Ausschluß berechtigendes parteischädigendes
Verhalten der Beschwerdeführer nicht vorliegt.

Gründe

Die Beschwerdeführer haben sich für die Kommunalwahl vom 11. März 1962 in L als Kandidaten der
Freien Wählergemeinschaft L (FWL) aufstellen lassen, obwohl sie Mitglieder der CDU in L waren und
obwohl die CDU in L für diese Kommunalwahl in allen Wahlbezirken der Stadt eigene Kandidaten
aufgestellt hatte. Sie zogen diese Kandidatur für die FWL auch nicht zurück, nachdem der Vorstand der
CDU in L auf entsprechende Anfragen der Beschwerdeführer unter dem 02. März 1962 ihnen mitgeteilt

hatte, daß er es selbstverständlich als parteischädigendes Verhalten ansehe, wenn ein Parteimitglied bei einer Wahl gegen ein anderes von den Gremien der CDU aufgestelltes Mitglied kandidiere. - Sie wurden nicht gewählt, wie überhaupt die FWL bei der Kommunalwahl in L kein Mandat erhielt.

Nach der Wahl, durch Beschluß vom 21. März 1962, wurden die Beschwerdeführer von dem Vorstand des Kreisverbandes der CDU L aus der CDU ausgeschlossen.

Die dagegen von den Beschwerdeführern erhobene Beschwerde wies das Landesparteigericht des Landesverbandes S-H der CDU mit Urteil vom 03. Januar 1963 zurück und stellte fest, daß die Beschwerdeführer sich parteischädigend verhalten hätten und daher ihr Ausschluß aus der CDU zu Recht erfolgt sei.

Gegen dieses Urteil legten die Beschwerdeführer form- und fristgerecht Beschwerde an das Bundesparteigericht ein.

Der Beschwerde mußte stattgegeben werden, weil das Verhalten der Beschwerdeführer insbesondere nach der subjektiven Seite und nach dem damaligen (1962) Stand der Anschauungen bezüglich der Unterstützung von örtlichen freien Wählervereinigungen mindestens nicht in dem Grade parteischädigend erscheint, daß deshalb ein Ausschluß aus der Partei gerechtfertigt wäre.

Die Beispiele, welche die Parteigerichtsordnung der CDU vom 28. September 1959 in ihrem § 43 für parteischädigendes Verhalten, welches einen Ausschluß des Mitgliedes rechtfertigen kann, nennt, zeigen, daß es sich immer um ein parteischädigendes Verhalten von erheblicher Schwere handeln muß. Für den vorliegenden Fall kommen in erster Linie die Ziffern 1 und 2 des § 43 des Statuts in Frage, welche lauten:

"Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei angehört,
2. wer in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt."

Daß eine Kandidatur für eine andere politische Partei bezüglich der Schwere des parteischädigenden Verhaltens der Mitgliedschaft mindestens gleichzusetzen ist, liegt auf der Hand. Und es kann aus dem ausdrücklichen Verbot der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu einer anderen Partei, abgesehen davon, daß es ja nur als Beispiel genannt ist, keinesfalls der Umkehrschluß gezogen werden, daß Mitgliedschaft bei oder

Kandidieren für Vereinigungen, die nicht in genauem Sinn politische Parteien sind, generell zulässig wäre. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied eine Treueverpflichtung gegenüber der Partei, und ein parteischädigendes Verhalten mit Ausschlußfolge liegt dann vor, wenn diese Treuepflicht objektiv und dem subjektiven Bewußtsein nach in einer ernsthaften Weise verletzt ist. Dabei besteht zwischen der Kandidatur für "eine andere politische Partei" und der Kandidatur auf Grund eines Vorschlags von Personen, die nicht eine andere politische Partei bilden, der besonders in diesem Fall in Betracht kommende Unterschied, daß in letzterem Fall das subjektive Bewußtsein des parteischädigenden Charakters der Kandidatur besonders zu prüfen ist, während es im Fall des Kandidierens für eine andere politische Partei ohne weiteres als gegeben anzusehen ist, - einmal weil die Mitgliedschaft zu einer anderen Partei im Statut ausdrücklich als parteischädigendes Verhalten mit Ausschlußfolge genannt ist, und zweitens, weil ein solches in sich widersprüchliches Verhalten vom Wesen der Sache her auch jedem politisch Tätigen als unzulässig erkennbar ist.

Die Frage, ob freie Wählervereinigungen oder sog. Rathausparteien, die nur auf kommunaler Ebene tätig wurden, als "andere politische Parteien" in dem Sinn anzusehen wären, daß die Mitarbeit in ihnen oder die Kandidatur für sie für CDU-Mitglieder unzulässig wäre, war mindestens bis zu der Zeit, in der sich die hier zu beurteilenden Vorgänge abgespielt haben - Frühjahr 1962 - in weiten Teilen der CDU umstritten, vor allem in ländlichen Gegenden oder in Gebieten mit vielen kleinen Gemeinden. Insbesondere in Süddeutschland, aber auch in S-H haben auch CDU-Mitglieder in solchen freien Wählervereinigungen bei den Kommunalwahlen mitgewirkt und sich auch als deren Kandidaten aufstellen lassen, ohne daß dann gegen die betreffenden CDU-Mitglieder irgendwelche parteigerichtlichen Maßnahmen erfolgt wären. Die angefochtene Entscheidung des Landesparteigerichts S-H weist demgegenüber darauf hin, daß eine solche Duldung oder Billigung des Sich-Aufstellen-lassens als Kandidat zur Kommunalwahl für eine Freie Wählervereinigung nur da von Seiten der CDU geschehen sei, wo keine eigenen CDU-Listen zu den betreffenden Kommunalwahlen aufgestellt worden seien. Das ist auch eine sehr wesentliche und an sich berechnete Unterscheidung. Es fragt sich aber, ob diese Unterscheidung von den maßgebenden Parteistellen zur damaligen Zeit rechtzeitig verlautbart worden ist und in einer Weise, daß den Beschwerdeführern zu Bewußtsein gekommen ist oder kommen mußte, daß die Kandidatur für die Freie Wählervereinigung in L ein erhebliches parteischädigendes Verhalten darstellte. Das Bundesparteigericht hat diese Frage für den damaligen Fall und die damaligen Verhältnisse in S-H verneint.

Zu der Frage, ob es sich bei der FWL um eine politische Partei handele, sagt das von den Beschwerdeführern angefochtene Urteil des Landesparteigerichts des Landesverbandes S-H der CDU auf Seite 5 folgendes:

"Wenn auch die FWL zweifellos keine politische Partei ist, so war zwar eine Mitgliedschaft bei ihr nicht durch die eine Doppelmitgliedschaft verbietende Satzung der CDU ausgeschlossen. Aber die Tatsache, daß sie als Kandidaten der Wählergemeinschaft gezwungen waren, gegen Kandidaten der CDU, der sie als Parteimitglieder angehören, zu kandidieren und möglicherweise dieser - jedenfalls theoretisch - Stimmen wegnehmen konnten, ist ein grob parteischädigendes Verhalten, das den Ausschluß aus der Partei rechtfertigt."

Das angefochtene Urteil erkennt also ausdrücklich an, daß die FWL "zweifellos" keine politische Partei sei und es sagt darüber hinaus auch nicht etwa, daß sie zwar keine politische Partei sei, aber eine Vereinigung, die in ihren Zielen und Tendenzen gegen die politischen Auffassungen und Grundsätze der CDU gerichtet sei. Die Behauptung der Beschwerdeführer, daß das nicht der Fall gewesen sei, wird auch dadurch gestützt, daß die FWL, wie das angefochtene Urteil im Anfang seiner Begründung ebenfalls hervorhebt, von der "vaterstädtischen Vereinigung" in L gegründet worden war. Diese vaterstädtische Vereinigung charakterisiert das angefochtene Urteil in folgender Weise:

"Diese hat das Ziel, dafür einzutreten, daß auch neben Mitgliedern der politischen Parteien politisch ungebundene Bürger am kommunalpolitischen Leben der Stadt aktiv teilnehmen."

Unstreitig gehören dieser vaterstädtischen Vereinigung auch Mitglieder der CDU an, und zwar solche CDU-Mitglieder, die nicht nur in L, sondern für ganz S-H als maßgebliche und führende Mitglieder der CDU anzusehen sind. Diese führenden CDU-Mitglieder haben auch, wie die Beschwerdeführer unwidersprochen vorgetragen haben, die Gründung der FWL und die Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahl durch die FWL nicht zum Anlaß genommen, aus der vaterstädtischen Vereinigung auszutreten. Schon diese allgemeine Grundlage der Entstehung der FWL und ihres Vorgehens bei der Kommunalwahl 1962 in L muß man den Beschwerdeführern zugute halten.

Ferner berufen sich die Beschwerdeführer auf einen Bericht der L Nachrichten vom 26. Januar 1962, worin nach einer Pressekonferenz folgende Erklärungen des damaligen CDU-Landesvorsitzenden von H wiedergegeben sind:

"Obwohl die CDU grundsätzlich kandidieren werde, beabsichtige sie dennoch, sich in einigen größeren Städten an sogenannten Rathausparteien zu beteiligen, sofern diese nicht als Gegenspieler der CDU fungierten. Als

Beispiele dafür nannte E, wo ein ehemaliges FDP-Mitglied, S, jetzt eine eigene Rathauspartei gründen solle, oder K, wo die Rathauspartei offensichtlich von der rechtsradikalen Deutschen Reichspartei unterwandert werde. Auch in L beabsichtige sich die CDU an der Rathauspartei, hervorgegangen aus der vatersädtischen Vereinigung, zu beteiligen."

Daß diese Erklärungen des damaligen Landesparteivorsitzenden von H so in den L Nachrichten wiedergegeben sind, wird nicht bestritten und ist durch Vorlage der Ausgabe der L Nachrichten vom 26.01.1962 bewiesen. Wohl wird bestritten, daß Herr von H diese Erklärungen tatsächlich so abgegeben hätte. Jedoch ist unbestritten weder von Herrn von H, noch von einer sonstigen maßgebenden Parteiinstanz ein Dementi gegenüber diesem Bericht der L Nachrichten erfolgt. Das angefochtene Urteil sagt zwar, daß dem Landesparteigericht bekannt sei, daß solche Äußerungen von dem Landesvorsitzenden Herrn von H, nicht erfolgt seien. Aber abgesehen davon, daß damit, daß die Unrichtigkeit der Wiedergabe der Äußerungen des Herrn von H dem Landesparteigericht bekannt war, nicht auch folgt, daß sie den Beschwerdeführern bekannt war, ist auch in keiner Weise ausgeführt oder belegt, wodurch denn dem Landesparteigericht die von ihm angenommene Unrichtigkeit der Wiedergabe der Äußerungen des Herrn von H bekannt geworden wäre. Dabei hatte das Landesparteigericht unter dem 03. Oktober 1962, also ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl, folgendes Schreiben an den Landesverband S-H der CDU in K gerichtet:

"Sehr geehrte Herren!

In der Parteigerichtssache Dr. B u. a. gegen den Kreisverband L der CDU berufen sich die ausgeschlossenen Parteimitglieder auf eine Landespressekonferenz des Landesvorsitzenden der CDU, von H, die am 24. oder 25. Januar 1962 in K stattgefunden haben soll und in welcher Herr von H zu den neugegründeten Wählergemeinschaften, insbesondere aber auch zu den Wählergemeinschaften in L, Ausführungen gemacht haben soll. Ich wäre dankbar, wenn ich eine einigermaßen genaue Wiedergabe des dort von dem Herrn Landesvorsitzenden Gesagten erhalten könnte."

Mindestens bis zu dieser Anfrage muß dann doch der genaue Wortlaut der tatsächlichen Erklärungen des Landesvorsitzenden nicht bekannt geworden sein, eine Antwort auf diese Anfrage ist weder in dem angefochtenen Urteil, das vom 28.01.1963 ist, also Monate nach der Anfrage, erwähnt, noch ist im Verfahren vor dem Bundesparteigericht von dem Beschwerdegegner eine Erklärung des Herrn von H oder des Landesverbandes S-H zu dieser Sache vorgelegt worden. Das Bundesparteigericht konnte deshalb die

Behauptung der Beschwerdeführer, sie hätten sich in gutem Glauben an die Richtigkeit der Wiedergabe der Äußerungen des Landesvorsitzenden durch die L. Nachrichten befunden, nicht als widerlegt ansehen. Die allgemeine Erwägung des angefochtenen Urteils, daß den Beschwerdeführern nach ihrem Bildungsstand bekannt sein mußte, daß Zeitungsmeldungen nicht immer objektiv richtig sind, kann demgegenüber nicht durchschlagen. Zwar sind natürlich "Zeitungsmeldungen nicht immer objektiv richtig", aber das besagt doch nicht, daß in jedem konkreten Einzelfall, insbesondere hier von den Beschwerdeführern, dieser Bericht der L. Nachrichten für unrichtig gehalten werden mußte. Der Bericht trug doch nicht durch irgendwelche Umstände den Charakter der Unglaubwürdigkeit gewissermaßen an der Stirn. Das gilt vor allem deshalb, weil der Bericht die Äußerungen des Herrn Landesvorsitzenden in einer durchaus unterscheidenden Weise wiedergibt, indem als gesagt berichtet wird, daß die CDU in E, wo ein ehemaliges FDP-Mitglied die Rathauspartei gegründet hätte, oder in K, wo die Rathauspartei offensichtlich von der rechtsradikalen Deutschen Reichspartei unterwandert werde, sich an diesen der CDU gegnerischen Rathausparteien nicht beteiligen werde, daß dagegen in L, wo diese Vereinigung aus der V Vereinigung hervorgegangen sei, die Beteiligung von Seiten der CDU beabsichtigt sei. Wenn gegenüber einer solchen Meldung einer L Zeitung in dieser für L so bedeutsamen und damals aktuellen Frage kein Dementi erfolgte, wie es ja nicht der Fall gewesen ist, dann kann man den Beschwerdeführern nicht vorwerfen, daß sie von der Richtigkeit dieses Berichts der L Nachrichten ausgegangen sind.

Das wird auch nicht dadurch widerlegt, daß, wie das angefochtene Urteil auf S. 5 oben ausführt, die Beschwerdeführer "sehr frühzeitig, nämlich bereits im Januar, von entgegenstehenden Äußerungen erfuhren, die dahin gingen, daß sie sich durch ihr Verhalten selbst aus der Partei ausschließen würden und die sie zum Anlaß nahmen, sich um eine Stellungnahme an den Kreisvorstand zu wenden." Daß es auch "entgegenstehende Äußerungen" gegeben hat - von wem, sagt das angefochtene Urteil nicht -, die also das Verhalten der Beschwerdeführer nicht für richtig hielten, ist durchaus anzunehmen, da die Frage ja umstritten war, - aber jedenfalls fehlte ein Dementi gegenüber dem Bericht über die Äußerungen des Landesvorsitzenden, wie sie in den L Nachrichten wiedergegeben waren.

Das Verhalten der Beschwerdeführer kann schließlich auch nicht deshalb als ein parteischädigendes Verhalten von der Schwere, daß es einen Ausschluß rechtfertigte, angesehen werden, weil der Kreisvorstand der CDU in L mit Schreiben vom 02. März 1962 den Beschwerdeführern seine Auffassung mitgeteilt hat, daß sie es als ein parteischädigendes Verhalten ansähen, daß sie sich als Kandidaten für die Kommunalwahl von der FWL hätten aufstellen lassen. Dem Kreisparteivorstand war schon längere Zeit vorher bekannt, daß die Beschwerdeführer beabsichtigten, sich als Kandidaten von der FWL aufstellen zu lassen, und daß sie als Kandidaten aufgestellt waren, war ja dem Kreisvorstand selbstverständlich schon

infolge der Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung bekannt. Die Anfragen der Beschwerdeführer an den Kreispartei Vorstand erfolgten unter dem 17. (K), 18. (K[1]) und 23. (B) Februar 1962. Und die das Verhalten des Beschwerdeführer scharf verurteilende Erklärung des Kreispartei Vorstandes L erfolgte unter dem 02. März 1962, also etwas über eine Woche vor dem Wahltermin vom 11. März 1962. Wegen dieses späten Zeitpunkts der das Verhalten der Beschwerdeführer verurteilenden Erklärung des Kreispartei Vorstandes, der umso mehr ins Gewicht fällt, als wie ausgeführt die Sache schon sehr viel länger vorher bekannt war und den Beschwerdeführern der gute Glaube an den Bericht über entgegenstehende Äußerungen des Landesvorsitzenden nicht widerlegt werden kann, kam das Bundesparteigericht zu dem Ergebnis, daß auch durch diese Erklärung des Kreispartei Vorstandes nichts daran geändert werden kann, daß nach den ganzen Umständen dieses konkreten Falles in L im Frühjahr 1962 das Verhalten der Beschwerdeführer nicht als parteischädigend in dem Grade angesehen werden kann, daß deshalb ein Ausschluß aus der Partei gerechtfertigt wäre.